

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 94/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Februar 1970

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar
1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-	,
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	B u r g e r	,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

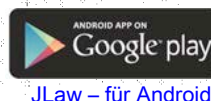
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 14. Januar 1969 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) (Wiederaufleben des Anspruchs auf die Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes) auch für den Fall gilt, daß die Berechtigte bei der Wiederheirat nur die befristete Witwenrente nach § 1256 Abs. 2 RVO aF zu beanspruchen gehabt hat.

Die Klägerin hatte 1936 den Versicherten E.Sch. geheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder, geboren am 6. September 1937, 22. Juni 1942 und 6. August 1944 hervorgegangen. Sch. ist im Februar 1945 gefallen. Im Mai 1946 heiratete die Klägerin den Versicherten E.G.. Dieser ist im März 1963 gestorben. Im November 1946 beantragte die Klägerin Waisenrente für die drei Kinder aus der ersten Ehe. Die Beklagte gewährte sie vom 1. Dezember 1946 an. Seit März 1963 bezieht die Klägerin von der Beklagten Witwenrente aus der Versicherung des G.

Im November 1966 beantragte die Klägerin die (wiederauflebte) Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes Sch.. Die Beklagte lehnte die Gewährung dieser Witwenrente ab (Bescheid vom 15. März 1967): Voraussetzung des Wiederauflebens sei, daß bei der Wiederheirat ein dauernder Witwenrentenanspruch bestanden habe; nach § 1256 Abs. 2 RVO aF habe die Klägerin zwar bis zur Wiederheirat einen Anspruch auf Witwenrente gehabt; er hätte aber nur bis Juni 1948 (Vollendung des 6. Lebensjahres des zweiten Kindes) bestanden; ein befristeter Witwenrentenanspruch begründe nicht ein Wiederaufleben der Witwenrente.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Würzburg hat die Beklagte zur Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung des Sch. verurteilt (Urteil vom 29. April 1968).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 14. Januar 1969): Daß die Voraussetzung der befristeten Witwenrente im Juni 1948 mit der Vollendung des 6. Lebensjahres des einen Kindes weggefallen wäre, schließe ein Wiederaufleben des Anspruchs bei Auflösung der zweiten Ehe nicht aus. Das Gesetz sage darüber nichts Konkretes. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ließen erkennen, daß ein Wiederaufleben nur dann nicht eintrete, wenn vor der zweiten Eheschließung überhaupt noch kein Rentenanspruch bestanden habe (BSG 14, 238; 16, 202). Maßgebend sei nur, daß durch die Wiederheirat ein im Zeitpunkt der Wiederheirat bestehender Witwenrentenanspruch weggefallen sei.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt,

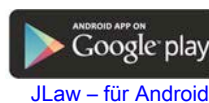
die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, das LSG verkenne das § 1291 RVO zugrundeliegende gesetzgeberische Ziel (Beschluß des Großen Senats des BSG in BSG 14, 238). Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BTDrucks. II 2437 zu §§ 1295, 1305 des Entwurfs) habe durch die Erhöhung der Abfindung und die Aussicht auf das Wiederaufleben der Witwenrente ein Anreiz zur Wiederheirat gegeben, unerwünschten Renten-Konkubinaten entgegengewirkt und der frühere Besitzstand der Witwe sichergestellt werden sollen. Dieser Zweck des § 1291 Abs. 2 RVO komme

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hier nicht zum Tragen, weil die zweite Ehe bereits vor Erlaß der Neuregelungsgesetze geschlossen worden sei. Ein Besitzstand sei noch nicht vorhanden gewesen.

Die Klägerin ist nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar konnte die Klägerin nach dem zur Zeit der Wiederheirat (1946) geltenden Recht in Ermangelung anderer Anspruchsgründe eine Witwenrente nur nach § 1256 Abs. 2 RVO aF beanspruchen. Dabei handelte es sich um eine Versicherungsleistung, die nur vorübergehend für bestimmte Zeit gewährt wurde, nämlich solange die Witwe mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter 6 Jahren erzogen hat. Diese Einschränkung steht jedoch, wie die Vorinstanzen richtig entschieden haben, dem Wiederaufleben der Witwenrente der Klägerin gemäß § 1291 Abs. 2 RVO nach der (unverschuldeten) Auflösung ihrer zweiten Ehe nicht entgegen.

§ 1291 Abs. 2 RVO unterscheidet nicht ausdrücklich, ob der durch die Wiederheirat weggefallene Witwenrentenanspruch unbedingt oder nur für bestimmte Zeit bestanden hat. Eine derartige Unterscheidung im Gesetz ist auch nicht zu erwarten, weil beim Inkrafttreten des Arbeiterrentenversiche-

- 5 -



- 5 -

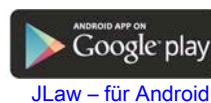
rungs-Neuregelungsgesetzes (1.1.1957 - ArVNG -), auf dem die jetzige Fassung des § 1291 RVO beruht, befristete Witwenrenten nicht mehr gelaufen sind. Schon nach § 3 Abs. 1 und § 21 Abs. 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) vom 17. 6. 1949 wurde die Witwenrente für Frauen, die seit dem 1. 6. 1949 Witwen geworden sind, in jedem Falle nach dem Tode des versicherten Ehemannes gewährt; die einschränkenden Vorschriften des § 1256 Abs. 1 bis 3 und 5 RVO aF waren bei diesen Witwen nicht mehr anzuwenden. Für Todesfälle von Versicherten vor dem 1. 6. 1949 galten zwar die bisherigen Einschränkungen zunächst weiter; jedoch brachte § 21 Abs. 5 Satz 2 SVAG idF des Dritten Änderungsgesetzes vom 3. 10. 1955 (BGBl I 653) und des Gesetzes vom 21. 1. 1956 (BGBl I 16) vom 1. 8. 1955 an auch hier eine Erleichterung; danach entfielen die Einschränkungen, sobald die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder wenn sie beim Inkrafttreten des SVAG (1.6.1949) mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzogen hatte. Schließlich wurden alle bisher noch bestehen gebliebenen Einschränkungen bei der Gewährung der Witwenrente mit dem Inkrafttreten des ArVNG am 1. 1. 1957 beseitigt; zu dieser Zeit hatten aber die Kinder, von deren Erziehung durch die Witwe § 1256 Abs. 2 RVO aF die Gewährung der Witwenrente aus Versicherungsfällen vor dem 1. 6. 1949 abhängig gemacht hatte, das 6. Lebensjahr längst vollendet. Das Gesetz brauchte daher weder in der Neufassung der RVO noch in den Übergangsvorschriften auf die befristete Jungwitwenrente einzugehen.

Nach der Entscheidung des Großen Senats des BSG vom 9. 6. 1961 (BSG 14, 238 = SozR Nr. 2 zu § 1291 RVO) muß ein Witwenrentenanspruch bei der Wiederheirat der Witwe bestanden haben (und durch die Wiederheirat weggefallen sein). Für die Klägerin

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

bestand ein solcher, allerdings längstens bis zum Erreichen des 6. Lebensjahres ihrer im Jahre 1942 geborenen Tochter bis Juni 1948 befristeter Anspruch auf Witwenrente nach § 1256 Abs. 2 RVO aF. Daß sie keinen Antrag auf Witwenrente gestellt hatte, ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG unschädlich (SozR Nr. 3 zu § 1291 RVO). Ebensowenig steht dem Jungwitwenrentenanspruch entgegen, daß die Kinder zur Zeit der Wiederheirat noch keine Waisenrente erhielten, weil auch hier noch kein Antrag gestellt war; denn nach der bisherigen Rechtsprechung, welcher der Senat folgt, ist ein Kind im Sinne des § 1256 RVO aF bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen auch dann "waisenrentenberechtigt", wenn es eine Rente nur wegen Unterlassens der Antragstellung nicht bezieht (BSG zu § 1256 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF in SozR Nr. 7 zu § 1256 RVO aF).

Nach § 1291 Abs. 2 RVO lebt "der" Anspruch auf Witwenrente wieder auf, also der Anspruch, der weggefallen ist. Die Aufeinanderfolge der Absätze 1 und 2 des § 1291 RVO läßt erkennen, daß es sich um korrespondierende Ansprüche handelt. Damit wird eine Identität des weggefallenen mit dem wiederaufgelebten Anspruch verlangt (Großer Senat aaO). Der weggefallene Anspruch der Klägerin war zwar nicht schon allein durch den Tod des Versicherten, die Anwartschaftserhaltung und Wartezeiterfüllung, sondern erst durch das Hinzutreten weiterer Voraussetzungen in ihrer Person, wie Erziehung von zwei waisenrentenberechtigten Kindern unter sechs Jahren gegeben.

Zur Identität des Anspruchs auf Witwenrente im Sinne von § 1291 Abs. 2 RVO genügt es aber, daß die grundlegenden Voraussetzungen des Anspruchs, wie Tod des versicherten Ehemannes und Wartezeiterfüllung, bei dem weggefallenen

- 7 -



- 7 -

Anspruch und bei dem wiederauflebenden Anspruch gleich geblieben sind, andernfalls würden die einschränkenden Bestimmungen des früheren Rechts, obwohl sie spätestens vom 1. Januar 1957 an weggefallen sind, im Rahmen des § 1291 Abs. 2 RVO weiterhin anzuwenden sein. Das ist aber nicht der Sinn des Gesetzes (vgl. die Umstellungsvorschriften des Art. 2 §§ 31 ff ArVNG; die Entscheidungen in SozR Nr. 15 und 24 zu § 1291 RVO weisen in diese Richtung). Abgesehen davon fehlt es an Feststellungen, ob der Witwenrentenanspruch bei Vollendung des 6. Lebensjahres des 2. Kindes überhaupt weggefallen wäre; denn es hätten etwa die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Witwenrente wegen vorübergehender Invalidität gegeben sein können.

Ferner muß der Witwenrentenanspruch, um wiederaufleben zu können, d u r c h die Wiederheirat weggefallen sein; die Wiederheirat muß ursächlich für den Wegfall der Witwenrente gewesen sein. Das Gesetz stellt es allein auf die zur Zeit dieses Ereignisses bestehende Rechtslage ab. Der Anspruch der Klägerin auf Witwenrente ist durch die Wiederheirat gemäß § 1287 Satz 1 RVO aF mit Ende Mai 1946 weggefallen. Ohne Wiederheirat wäre zwar der Anspruch voraussichtlich im Juni 1948 infolge Vollendung des 6. Lebensjahres des einen Kindes weggefallen. Tatsächlich ist aber für den Wegfall des Witwenrentenanspruchs nur die Wiederheirat ursächlich gewesen. Die Bedeutung eines zweiten Geschehnisses, das in Wirklichkeit nicht zur Wirkung gelangt ist, weil schon das erste Ereignis den Erfolg herbeigeführt hat (überholende Kausalität), liegt wesentlich auf dem Gebiet des Schadensersatzrechts (Höhe des Schadens). Bei der Witwenrentenabfindung, die bei Wiederheirat und Wegfall der Rente zuerst anfällt, und dem Wiederaufleben des Witwenrentenanspruchs handelt es sich aber nicht um den Ersatz eines Schadens; denn dem Verlust des Witwenrentenanspruchs entspricht die Erlangung von Ansprüchen gegen den zweiten Ehemann. Witwenabfindung und Wiederaufleben

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

des Witwenrentenanspruchs haben vielmehr sozialpolitische Zwecke. Das Gesetz gibt keinen Anhalt, daß bei § 1291 Abs. 2 RVO ein zweites nicht wirksam gewordenes Ereignis dennoch berücksichtigt werden müßte.

Das Reichsversicherungsamt (RVA) hat die Abfindung einer Jungwitwenrente nicht anders als die Abfindung einer unbefristeten Witwenrente beurteilt. Es hat entschieden, daß eine Witwe, die im Zeitpunkt ihrer Wiederheirat eine Witwenrente bezieht, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles nach § 1287 Satz 2 RVO aF Anspruch auf Abfindung mit dem - damals maßgeblichen - Betrag ihrer Jahresrente habe; es sei unerheblich, daß der Witwe die ihr nach § 1256 Abs. 2 RVO aF gewährte Witwenrente nur noch kürzere Zeit als ein Jahr zugestanden hätte (AN 1944, 68). Das RVA hat dies damit begründet, daß die Jungwitwenrente trotz ihrer besonderen Voraussetzungen ihrem Wesen nach nur eine Witwenrente im Sinne der Invalidenversicherung darstelle und daß deshalb auf sie auch die allgemein geltende Vorschrift des § 1287, insbesondere auch Satz 2, RVO aF anzuwenden sei (vgl. auch Urt. des BSG vom 30.10.1969 - 5 RKn 70/68).

Dieser letztere Gedanke des RVA trifft auch für § 1291 Abs. 2 RVO zu. Die befristete Jungwitwenrente war eine echte Witwenrente der Invalidenversicherung.

- 9 -



- 9 -

Die Voraussetzungen des Wiederauflebens des Witwenrentenanspruchs nach § 1291 Abs. 2 RVO sind somit hier erfüllt. Das angefochtene Urteil entspricht dem Gesetz. Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)